

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 72/08 B

L 19 R 398/07 (Bayerisches LSG)
S 11 R 744/06 (SG Bayreuth)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, die Richter Dr. Günniker
und den Richter Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. August 2007 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 21.2.2008 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 5.2.2008 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 2.2.2008 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22.8.2007 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist, die am 2.5.2008 abgelaufen ist, einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz - SGG; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4).
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

